

## ARTIKEL II

### Sonstige strafbare Handlungen

Die folgenden strafbaren Handlungen werden nach Ermessen eines Gerichtes der Militärregierung mit jeder Strafe, mit Ausnahme der Todesstrafe, bestraft:

21. Verstoß gegen jede eine ausdrückliche Strafandrohung nicht enthaltende Proklamation, jedes derartige Gesetz, jede derartige Verordnung, Bekanntmachung oder Anordnung der Militärregierung oder deren Vertreter oder gegen jeden von deutschen Behörden in Ausführung solcher Anordnungen erlassenen Rechtssatz;
- 1)\*22. Unerlaubter Aufenthalt im Freien während der Ausgangsbeschränkung. Falls nichts anderes öffentlich bekannt gegeben ist, dauert diese Ausgangsbeschränkung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang;
23. Im Küstengebiet die Küste in einem Wasserfahrzeug oder auf andere Weise zu verlassen, es sei denn auf eine, von einer Alliierten Behörde genehmigte Weise;
24. Ein Schiff, ein sonstiges Wasserfahrzeug oder Flugzeug in Bewegung zu setzen, es sei denn auf eine von der Militärregierung genehmigte Weise;
25. Unbefugter Nicht-Besitz eines gültigen Personalausweises;
26. Herstellung, Erteilung oder wissentlicher Besitz eines falschen Erlaubnisscheines, Personalausweises, oder eines anderen die Belange der Alliierten Streitkräfte berührenden Schriftstückes; Aushändigung solcher Schriftstücke, gleichgültig ob falsch oder echt, an eine unbefugte Person oder zu einem unerlaubten Zweck;
27. Fälschung oder Verfälschung Alliiertes Militärmark, anderer Zahlungsmittel, Geldstücke oder Wertzeichen; deren Besitz oder Inumlaufsetzen, falls Grund zur Annahme besteht, daß dieselben falsch oder verfälscht sind; der Besitz oder die Verfügung über Gegenstände, die für solche Zwecke geeignet sind;
28. Einen, Angehörigen der Alliierten Streitkräfte zum Besuch eines Ortes, der mit "Off Limits," "Out of Bounds" oder "Consigné" bezeichnet ist, aufzufordern oder ihn dorthin zu führen oder solchen Angehörigen mit Waren „oder Dienstleistungen an einem solchen Ort zu versehen; \*

4 s) Vgl. die Bekanntmachung über Ausgangsbeschränkung unter A Anhang!

a) Abgeändert durch Verordnung Nr. 5, s. unter C!